



II-12346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/16-4-90

5817 IAB

1990 -08- 28

zu 5801 II

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Moser und Genossen vom 28.6.1990,
Nr. 5801/J-NR/1990, "Altlasten der SEH
in Tribuswinkel und Lichtenwörth, NÖ"

Grundsätzlich ist vorzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht.

Die gegenständliche Anfrage behandelt zum Teil Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Ihre Fragen beehre ich mich, auch auf Grund von Informationen der ÖIAG, wie folgt zu beantworten:

- 2 -

Zu Frage 1:

"Wann wurde Ihr Ressort über die skandalösen Zustände auf dem Firmengelände der SEH in Tribuswinkel und Lichtenwörth (vormals Fa. Steinpruckner) erstmals informiert?"

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wurde am 21.5.1990 von den aufgrund einer gegen Herrn Johann Steinpruckner und Herrn DI Helmut Ogulin erfolgten anonymen Anzeige durchgeführten Erhebungen durch die Kriminalabteilung für Niederösterreich informiert.

Zu Frage 2:

"Zu welchem Zweck wurde die Sonderabfall-Entsorgungs-Holding gegründet?"

Die SEH wurde zum Aufbau des Geschäftsfeldes Entsorgungsdienstleistung gegründet.

Zu Frage 3:

"Wie hoch waren die Steuervorteile, die die SEH und ihre Töchter nach dem Strukturverbesserungsgesetz erzielten?"

Derartige Auskünfte unterliegen prinzipiell dem Steuergeheimnis.

Zu Frage 4:

"In welchem Umfang hat die SEH und ihre Töchter bisher Förderungsansuchen beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eingereicht (auch gemäß Altlastensanierungsgesetz)?"

Die Arbeitsgemeinschaft ETG/PET, an der die SEH beteiligt ist, hat beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gemäß Altlastensanierungsgesetz ein Projekt zur Sanierung der sogenannten Fischerdeponie in Theresienfeld eingereicht. Die ABG Abfalldeponie Bachmanning GmbH, eine Tochter der SEH, hat beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gemäß Altlasten

- 3 -

sanierungsgesetz ein Projekt zur Sanierung der Haus- und Sondermülldeponie Aichkirchen/Bachmanning eingereicht.

Zu Frage 5:

"In welcher Höhe und für welchen Zweck wurden SEH-Förderungsansuchen bisher bewilligt?"

Bisher wurden keine Förderungsansuchen bewilligt.

Zu Frage 6:

"Welche sonstigen Förderungen hat die SEH und ihre Töchter bisher erhalten (z.B. Regionalförderung, Arbeitsmarktförderung, "Verstaatlichtenhilfe" usw)?"

Die SEH hat keine sonstigen Förderungen erhalten.

Zu den Fragen 7 und 8:

"Welche Gesamteinnahmen erzielte die SEH (Fa. Steinpruckner) bisher aus der Übernahme von Abfällen?"

Welche Verkaufserlöse erzielte die SEH (Fa. Steinpruckner) für den Verkauf der Fässer an die erwähnte Wiener Alteisenfirma?"

Die Kennzahlen können aus dem jeweiligen Geschäftsbericht entnommen werden, detaillierte Erlös- und Verkaufsziffern einzelner Geschäftsfälle unterliegen dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

Zu den Fragen 9, 10 und 11:

"Wieviel bezahlte die VOEST für dieselbe Menge an übernommenen Fässern an die Wiener Alteisenfirma?"

In welchem Umfang hat die VOEST bisher Förderungsansuchen beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eingereicht (auch gemäß Altlastensanierungsgesetz und Luftreinhaltegesetz)?

- 4 -

In welcher Höhe und für welchen Zweck wurden VOEST-Förderungsansuchen bisher bewilligt?"

Die Unternehmen (VOEST, Wiener Alteisenfirma) sind in dieser Form nicht zuzuordnen, sodaß die Fragen nicht beantwortet werden können. Die dargestellte Transaktion konnte daher trotz Nachforschungen nicht eruiert werden.

Wien, am 27. August 1990

Der Bundesminister

